Zünfte.

Die ersten rechtmäßigen und von der Obrigkeit bestätigten Zünfte haben wir im zehnten Jahrhundert, wo in Deutschland viele Städte aufblühten. Bischof Gebhard von Konstanz war der Erste, welcher zu dieser Zeit den Handwerkern das Recht verlieh, Zünfte zu bilden, und die gewerblichen Einrichtungen und Vorschriften selbst zu ordnen. Die Handwerker hatten bisher immer eine sehr untergeordnete Stellung den übrigen Bürgern gegenüber, und der Druck, den sie erfahren mußten, spornte sie an, sich zu erheben, um wenigstens gleichberechtigt neben den übrigen Bürgern zu stehen. Um dies zu erreichen, vereinigten sie sich, und diese Vereinigung der einzelnen Gewerke in Zünfte war die erste Erhebung; sie traten als Stand den übrigen Bürgern entgegen, und ihre geschlossene Zahl gab ihnen Ansehen. Diese Zünfte führten aber vor Allem den großen Vortheil herbei, daß das Handwerk in jeder Beziehung gehoben, und die Arbeiten tüchtig wurden. Jede Zunft überwachte ihr Gewerk bis ins Einzelne und es herrschte darin eine Ordnung, wie in einem wohleingerichteten Staate. Jetzt aber steht es mit den Handwerkern anders aus: Es gibt keine Zünfte mehr, denn durch die französische Revolution wurde die Gewerbefreiheit eingeführt, wornach Jeder ein Geschäft betreiben darf, wer will und wie er will. Wir dürfen es nicht verkennen, daß durch diese Gewerbefreiheit die Arbeiten der Handwerker eine höhere Stufe eingenommen haben, da es dem Mann von Talent gestattet ist, seine Erfindungsgabe und seine Geschicklichkeit ganz frei anzuwenden; wir haben aber zugleich die traurige Erfahrung gemacht, daß durch die Gewerbefreiheit unter den Handwerkern die Armuth befördert, und der Wohlstand sehr gelähmt worden, indem Jeder, der wollte, mochte er etwas vom Geschäft verstehen oder nicht, ein Geschäft anfangen, und ins Handwerk hineinpfuschen durfte. Diese schlechten, ungeschickten Arbeiter konnten es mit den bessern nicht aufnehmen, und so sahen sie sich genöthigt, für ein Spottgeld ihre Arbeiten abzusetzen. Daß hierdurch die Preise überhaupt verdorben

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202007081418-0